

Schaden durch Schwarzfahrer

Kürzlich wurde ich in der ORF-Sendung Konkret zur Schwarzfahrt und den Möglichkeiten für Geschädigte, zu Schadenersatz zu gelangen, befragt. Den Aussagen von Beteiligten, Versicherungen und Anwälten, habe ich entnommen, dass die Auswirkungen der Schwarzfahrt kaum bekannt sind und aus der Sicht von Versicherungen kein Informationsbedarf gesehen wird. Ungeachtet der Komplexität sei hier der Versuch gewagt, ein paar grundlegende Aspekte aufzuzeigen.



Von Reinhard Jesenitschnig,
C.M.S Contracta.Makler.Service GmbH

Vorerst wäre der im Kraftfahrgesetz enthaltene Pflichtenkatalog für Kraftfahrzeuglenker, niedergeschrieben im § 102, zu erwähnen. Eine dieser Pflichten für den Lenker ist die Absicherung des Fahrzeuges, wenn er sich vom Fahrzeug entfernt. Dabei hat er alle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zu nutzen, so dass es Unbefugten nur durch Überwindung eines beträchtlichen Hindernisses möglich ist, das Fahrzeug in Betrieb zu nehmen. Weiters darf der Lenker ein ihm übergebenes Fahrzeug ohne Zustimmung des Zulassungsbesitzers nicht dritten Personen überlassen. Aus der Verletzung dieser Bestimmungen können sogenannte Schwarzfahrten entstehen.

Die Haftung für Schwarzfahrten ist im Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz (EKHG) geregelt, das die Gefährdungshaftung vorsieht. So trifft die Haftung für Schäden nach § 6 EKHG denjenigen, der ein Kraftfahrzeug ohne Willen des Halters benutzt. Allerdings ist damit für den Halter des Fahrzeuges die Haftung nicht gänzlich aufgehoben, es kommt nämlich darauf an, ob er durch die Schaffung von günstigen Bedingungen die Schwarzfahrt ermöglicht hat. Dann nämlich liegt eine

„unechte“ Schwarzfahrt vor, für die auch er und damit die im Hintergrund stehende Kfz-Haftpflichtversicherung haftet, was für Geschädigte naturgemäß von Vorteil ist. Hinsichtlich der Beurteilung, ob eine Schwarzfahrt schuldhaft ermöglicht wurde, ist die Judikative sehr streng. Der OGH fordert bereits 1974, dass der Halter bis zur Grenze des unabwendbaren Zufalles alles tun muss, was ihm billigerweise zur Verhütung von Schwarzfahrten zugemutet werden kann. So sind etwa Zündschlüssel zu entfernen, die Lenkradsperre zu betätigen und Türen und Fenster zu schließen. Auf das Aufbewahren der Fahrzeugschlüssel ist besonderes Augenmerk zu legen. Der OGH geht von schuldhaftem Ermöglichen einer Schwarzfahrt aus, wenn die Schlüssel z.B. in einer Jacke verwahrt werden, die in einer allgemein zugänglichen und nicht ständig beaufsichtigten Garderobe aufgehängt wird. Wird der Mantel jedoch bei einer ständig bewachten Garderobe abgegeben, kann der Schlüssel in der Manteltasche verbleiben. Es ist trotzdem sicherer, den Schlüssel bei sich zu tragen, weil man ja neben den Haftungsüberlegungen auch an sein eigenes Auto denken sollte. Bei einem ordnungsgemäß versperrten und gesicherten Auto ist es nicht schädlich, den Zweitschlüssel darin zu verwahren, allerdings sollte man keinen Platz wählen, der für diese Aufbewahrung naheliegend ist, etwa das Handschuhfach.

Dem eigenen Umfeld, etwa der im gemeinsamen Haushalt lebenden Familie muss nicht von vorne herein Misstrauen entgegengebracht werden. Hier kommt es darauf an, ob von Personen aus diesem Kreis bereits Schwarzfahrten stattgefunden haben oder Tendenzen hierzu erkennbar sind. In solchen Fällen besteht eine erhöhte Verpflichtung für sichere Schlüsselverwahrung.



Für Geschädigte ist es von großer Bedeutung, ob seitens des Halters die Schwarzfahrt ermöglicht wurde, da sich damit die Haftung für die erlittenen Schäden auf ihn und dessen Kfz-Haftpflichtversicherung ausweitet. Bei einer sogenannten „echten“ Schwarzfahrt bleibt nur der Benutzer als Haftpflichtiger. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass unter „Benutzer“ alle Personen verstanden werden, die sich den Gebrauch des Fahrzeuges anmaßen, somit

auch eventuelle Mitfahrer. Sie alle haften solidarisch für den verursachten Schaden, auch wenn sie nur im Fahrzeug gesessen sind!

Gibt es für den (überwiegenden) Fall, dass der Schwarzfahrer kein Vermögen hat, auf das der Geschädigte zugreifen kann, andere Möglichkeiten, um zu Schadenersatz zu gelangen?

Nun, eine weitgehend unbekanntes gesetzliche Regelung, das Verkehrsoffer-Entschädigungsgesetz, könnte diesbezüglich helfen. Dass der Geschädigte von der Existenz dieses Gesetzes erfährt, sollte selbstverständlich sein. All diese Schäden werden der Polizei angezeigt. Die Sicherheitskräfte haben von Gesetzes wegen (§ 12 VO-EG) die Verpflichtung, Geschädigte auf die Möglichkeit zur Geltendmachung von Ansprüchen nach diesem Bundesgesetz hinzuweisen. Im § 4 sind die Tatbestände aufgezählt, die zu einem Leistungsanspruch wegen eines Personen- oder Sachschadens führen. Die Leistungen sind übrigens vom Fachverband der Versicherungsunternehmen, der im Versicherungsverband angesiedelt ist, zu erbringen. Er hat wie eine bestehende Haftpflichtversicherung zu agieren.

Anspruch auf Entschädigung besteht etwa, wenn es trotz Versicherungspflicht keinen Versicherungsvertrag gibt. Fährt jemand mit einem nicht zum Verkehr zugelassen Fahrzeug auf öffentlicher Verkehrsfläche, trifft

genau dieser Umstand zu. Aber auch bei einer „echten“ Schwarzfahrt, wenn also Eigentümer und Halter, und damit auch die Kfz-Haftpflichtversicherung eines Fahrzeuges nicht haften, besteht Anspruch im Rahmen dieses Gesetzes. Zudem greift es, wenn Schädiger das Schadenereignis vorsätzlich und rechtswidrig herbeiführen.

Einige Einschränkungen sieht das Verkehrsoffer-Entschädigungsgesetz bei reinen Sachschäden vor. Wenn beispielsweise eine zivilrechtlich haftpflichtige Person nicht ermittelt werden kann, werden Sachschäden nur dann ersetzt, wenn auch ein schwerer Personenschaden vorliegt (Tötung oder schwere Verletzung). Darüber hinaus gilt bei allen Sachschäden ein Selbstbehalt von derzeit 220 Euro. Eigenheimbesitzer haben das Risiko, dass ihre Einfriedung oder Umzäunung durch unbekannt bleibende Fahrzeuglenker beschädigt werden, möglicherweise im Rahmen ihrer Feuerversicherung abgedeckt. Bei dem in der Sendung konkret aufgezeigten Fall der Beschädigung einer Einfriedung sind Lenker und Fahrzeug bekannt. Die Haftpflichtversicherung vertritt den Standpunkt, es handle sich um eine „echte“ Schwarzfahrt, ihre Haftung sei damit ausgeschlossen. Moralisch wäre es ihre Verpflichtung gewesen, die Geschädigten auf das Verkehrsoffer-Entschädigungsgesetz hinzuweisen. Gesetzlich dazu verpflichtet wären die beim Unfall erhebenden Beamten gewesen, und – nicht zu vergessen – der Anwalt der Geschädigten hätte ebenfalls an diese Möglichkeit denken müssen... ■